

Betriebssatzung **für den Eigenbetrieb Bauland Stadt Rheinau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 23.02.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bauland Stadt Rheinau“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige:
 - a) Rheinauer Erschließungsmodell
 - b) Ausgleichsmaßnahmen / Ökokonto

- (2) Innerhalb der in Absatz 1 benannten Betriebszweige sind dem Eigenbetrieb nachfolgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Rheinauer Erschließungsmodell
Der Eigenbetrieb bildet den Erwerb von Grundstücken zur Baulandentwicklung, die Entwicklung und Erschließung von Bauland sowie die Vermarktung von Baugrundstücken der Stadt Rheinau finanzwirtschaftlich ab.

 - b) Ausgleichsmaßnahmen / Ökokonto
Der Eigenbetrieb finanziert die in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung erforderliche Durchführung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, finanziert die Generierung von Ökopunkten und verwertet dieselben im Rahmen der städtischen Aufgabenerfüllung.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital, Rücklagen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals (gezeichnetes Kapital) wird abgesehen.

(3) Neben den gesetzlich erforderlichen Eigenkapitalkonten führt der Eigenbetrieb folgende zweckgebundene Gewinnrücklagenkonten:

a) Rheinauer Erschließungsmodell (REM)

Auf dem Rücklagenkonto wird im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses der Teil des Jahresergebnisses gebucht, welcher sich aus der Veräußerung von Baugrundstücken ergibt, die im Rahmen des Rheinauer Erschließungsmodells erschlossen wurden. Ein insoweit positives Ergebnis wird der Rücklage zugeführt, ein negatives Ergebnis wird der Rücklage entnommen. Die Rücklage darf nicht negativ sein.

b) Ökokonto

Auf dem Rücklagenkonto wird im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses der Teil des Jahresergebnisses gebucht, welcher sich aus dem Erwerb bzw. der Entwicklung von Ökopunkten sowie deren Verwertung ergibt. Ein insoweit positives Ergebnis wird der Rücklage zugeführt, ein negatives Ergebnis wird der Rücklage entnommen. Die Rücklage darf nicht negativ sein.

Die gesetzliche Zuständigkeit des Gemeinderats, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu beschließen und hierbei eine andere Verwendung der unter Satz 1 Buchstabe a oder b genannten Ergebnisanteile zu bestimmen, bleibt unberührt. Die Verwendung der in den nach Satz 1 geführten Gewinnrücklagen ausgewiesenen Mittel für andere Zwecke bedarf der jeweiligen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Eigenbetriebsgesetz werden in dem Umfang auf den Bürgermeister übertragen, wie diese in vergleichbaren Angelegenheiten der Stadt Rheinau in der jeweils geltenden Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen sind.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rheinau, den 24.02.2022

Michael Welsche
Bürgermeister